Gemeindeamt N I E D E R T H A L H E I M
4692 Niederthalheim, Hauptstraße 42, Pol. Bez. Vöcklabruck, OÖ

Geschäftszeichen
GERS-2021-0001

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Niederthalheim,

am 16. März 2021

Tagungsort: **Volksschule Niederthalheim**

A n w e s e n d e:

1. Bgm. Johann Öhlinger als Vorsitzender
2. Vzbgm. Hubert Minihuber
3. GR. Johann Mayrhofer
4. GR. Gerhard Eder
5. GR. Ing. Daniel Sturmair
6. GR. Johannes Niedermair
7. GR^{in}. Johanna Schmalwieser
8. GR. Thomas Neumeister
9. GR. Rupert Kaser
10. GR. Josef Grausgruber
11. GR. Franz Huber
12. GR. Heinz Voraberger

Ersatzmitglieder:
Ers.GR. Gerhard Schiller für GV. Karl Bergthaler

Leiter des Gemeindeamtes: Gem.Sekr. Ing. Robert Zoitl

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2, GemO. 1990):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§18 Abs. 4, GemO. 1990)

Es fehlen:
entschuldigt: unentschuldigt:

Der Schriftführer: VB. Rupert Schablinger

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 05.03.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18.12.2020 bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt. Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung bringt der Vors. Dringlichkeitsanträge ein.
Ich stelle hiermit den Antrag folgende Gegenstände in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen, und diesen die Dringlichkeit zuzuerkennen:

1. Beschluss Verlegung Öffentliches Gut Maier/Gruber Öldenberg

   Dieser Beschluss ist notwendig und dringlich, da jetzt die Vermessung vorliegt und dieser Verlegung vom Gemeinderat zugestimmt werden muss. Die Planung eines Bauvorhabens ist von diesem Beschluss abhängig

2. Beschluss einer Verordnung zur Erweiterung Öffentliches Gut Waltenberger/Voraberger

   Auch dieser Beschluss ist notwendig, da jetzt die Vermessung vorliegt und dieser Verlegung vom Gemeinderat zugestimmt werden muss. Die Abtretungsvereinbarung wurde in der GR-Sitzung vom 15.10.2020 beschlossen. Die angrenzende Parzelle soll in Kürze bebaut werden.

Der Gemeinderat stimmt auf Nachfrage durch den Vors. zu über beide Gegenstände abstimmen zu lassen.

Der Vors. deshalb den

A n t r a g: diesen Gegenständen die Dringlichkeit zuzuerkennen.

B e s c h l u s s: Einstimmig angenommen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. **Bericht des Bürgermeisters**

   Vermessung Wegverlegung Öldenberg am 13.Jänner

   BAV Vorstandsitzung- Online 09.Februar

   Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- und örtliche Raumplanungsangelegenheiten am 11.Februar

   Besprechung Kinderbetreuung in der Regio 5+ Oberndorf am 22.Februar
   Treffen der Bgm. über zukünftige überregionale Kinderbetreuung. In jeder Gemeinde wurde eine Bedarfserhebung durchgeführt.
   In Niederthalheim ist aktuell ein Ansuchen zu einer dritten KIGA-gruppe im Pfarrsaal für 2021/22 gestellt worden.

   Besichtigung B135 Ansuchen um Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Kreuzung Niederau (Grödlinger) am 02.März
   Im Beisein der BH, der Polizei und eines SV vom Land wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt. Eine Stellungnahme wird folgen.

   WEV Versammlung am 08. März
   TOP
   - Bericht des Obmannes
   - Prüfbericht Prüfungsausschuss 2020

   Versammlung Wasserverband VB/GM am 08.März
   TOP
   - RA 2020
   - VA 2021 und Bauprogramm
   - Neues Mitglied in Vorstand Alois Six

   Zum Bericht des Bgm. gibt es keine Wortmeldungen.

2. **Bericht der BH Vöcklabruck zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020**

   Der Bgm. teilt mit, dass der Bericht der BH Vöcklabruck zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 (GZ BHVBGem-2020-232413/162-KS) vom 04.02.2021 an die Fraktionen im Vorfeld der GR-Sitzung übergeben wurde.
   Der Schriftführer verliest auf Bitte des Vors. den Bericht vollinhaltlich.

GR. Mayrhofer meint danach in seiner Wortmeldung, dass wiederholt der hohe Mitteleinsatz für die Feuerwehren angesprochen wird. Er weist auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Leistung der Feuerwehren hin. Dies wird auch von der Landespolitik immer wieder betont.
GR. Eder, als Mitglied des Prüfungsausschusses, stellt fest, dass die Abgangsdeckung durch den Kassenkredit angemerkt wird. Dies Situation ist nicht durch eine schlechte wirtschaftliche Führung der Gemeindepolitik entstanden, sondern durch die Krise aufgrund der Pandemie.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, stellt der Vors. den

A n t r a g: den Bericht der BH Vöcklabruck zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

B e s c h l u s s: einstimmig angenommen.

3. Vergabe der Projektierung Aufschließung Wagner 2 und Erweiterung Gartenstraße

Der Vors. berichtet, dass für die beiden Aufschliessungsprojekte die wasserrechtlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen. Für das Projekt Wagner 2 ist dies die Voraussetzung, um die Umwidmung durchführen zu können. Für das Projekt Erweiterung Gartenstraße ist die Abführung der Oberflächen- und Hangwässer zu projektieren. Um Kosten zu senken, sollen nun beide Projekte in einer Verhandlung behandelt werden. Der Ausschuss für Bau-, Straßenbau- und örtliche Raumplanungsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 11.02.2021 beschlossen dem Gemeinderat vorzuschlagen einen Beschluss zu fassen, die Projekte Wagner 2 und Gartenstraße gemeinsam zu verhandeln und die Projektierung an den Billigstbieter zu vergeben. Den Fraktionen wurde der Anbotsspiegel übergeben. Zwischenzeitlich wurde dieser noch korrigiert, da in der Unterlage vom 08.03. bei der Vergabesumme HIPI € 49 803,65 die Kollaudierung enthalten war. Diese ist nun herausgerechnet.
Trotzdem ergibt sich, dass das Angebot von Ing. Köttl günstiger ist. Somit ergibt sich folgender Anbotsspiegel:

Anbieter	HIPI	Anteil	Köttl	Anteil
Honorarwirksame Baukosten	€ 777 000,00		€ 621 000,00	
Vergabesumme (ohne Kollaudierung und örtlicher Bauaufsicht)	€ 37 202,81	4,80%	€ 19 993,00	3,20%

GR. Schiller erwähnt, dass die die beiden Angebote schwer vergleichbar sind. In der Aufstellung ist einmal der Straßenbau enthalten, einmal nicht. Der Bgm. fügt hinzu, dass die

Projekte nicht formal ausgeschrieben wurden, dadurch musste mit beiden Anbietern nochmal gesprochen werden. In Folge entwickelt sich eine Diskussion über die Baukostenschätzungen. Die beiden Angebote wurden an die Fraktionsobmänner vor der Sitzung versendet. GR. Schiller betont nochmals, dass mit den ihm vorliegenden Daten keine Entscheidung abgeleitet werden kann. Gr. Sturmair ergänzt, dass er dies auch im Vorfeld schon angemerkt werden kann. Die Vergabesummen sind aber jetzt vergleichbar. Der Amtsleiter hat aber angemerkt, dass zukünftige Ausschreibungen auch formal so gestaltet werden, dass ein Angebotsvergleich auch in den Positionen möglich ist.

Es erfolgen auf Nachfrage durch den Vors. keine weiteren Wortmeldungen.
Deshalb stellt er den

A n t r a g: die Projektierung der Projekte Wagner 2 und Gartenstraße gemäß Angebot um € 19.993,-- exkl. MwSt. an die Fa. Köttl-zt zu vergeben.

B e s c h l u s s: 12 Stimmen dafür.
1 Gegenstimme (Schiller G.)

4. Vergabe Erstellung Trinkwasserversorgungskonzept

In der Sitzung des GR vom 06.06.2020 wurde vom Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss zur Erstellung Trinkwasserversorgungskonzepts gefasst. Nach Rückfrage bei der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Land Oö wurde bestätigt, dass bis auf die Ust. das Projekt zu 100% gefördert wird. Köttl-zt hat ein entsprechendes Angebot mit einer Angebotssumme von Brutto € 8.928 abgegeben. DI Sperrer hat die Kosten auf über € 10.000 geschätzt. Das Angebot von Köttl-zt liegt den Fraktionen vor.
Der Vors. betont, dass in Hinblick auf die Versorgungssicherheit ein solches Konzept sicherlich sinnvoll ist.
Auf Nachfrage meldet sich GR. Kaser zu Wort. Er meint, dass sich das Konzept auf 2014 stammt und deshalb nicht ersichtlich ist ob das Angebot aktuell. Der Vors. entgegnet, dass das Angebotsdatum gilt. Daraus entwickelt sich eine Diskussion, ob der Inhalt noch aktuell ist. Der Bgm. verweist darauf, dass für ihn das Angebot aus 2020 gilt. Der Ziviltechniker hat aus seiner Sicht auch ein inhaltlich aktuelles Angebot abgegeben. GR. Mayrhofer meint, dass es sich um einen vorgefertigten Formularausdruck handelt. Definitiv ist es aber so, dass durch die Förderung des Landes ohnehin eine Überwachung stattfinden wird. GR. Schiller stellt fest, dass auf jeden Fall die Aktualität sichergestellt werden muss. GR. Niedermair schlägt vor beim Antrag das Angebotsdatum anzuführen. Dann ist das auch klar beschrieben.

Daraufhin stellt der Vors. den

A n t r a g: die Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzepts (TWVK) gemäß Angebot vom 25.05.2020 um € 8.928,-- inkl. MwSt. an die Fa. Köttl-zt zu vergeben.

B e s c h l u s s: einstimmig.

5. Vergabe Grundsatzbeschluss Kanalanschluss Öldenberg

Laut Vors. haben nun alle vier Liegenschaftseigentümer der Ortschaft Öldenberg um einen Anschluss an die das örtliches Abwasserentsorgungsnetz angesucht. Grundsätzlich haben wirtschaftliche Überlegungen dazu geführt. Ein Pumpwerk sollte laut Plan die Abwässer nach Albertsham pumpen. GR. Kaser freut sich, dass nach mehr als zwanzig Jahren nun auch diese Ortschaft zu einem Kanalanschluss kommen wird.

Da keine zusätzlichen Beiträge zur Diskussion kommen stellt der Vors. den

A n t r a g: einen Grundsatzbeschluss zum Anschluss der Ortschaft Öldenberg an das örtliche Abwasserentsorgungsnetz zu fassen.

B e s c h l u s s: einstimmig.

6. Beschluss Dachnutzungsvertrag Stocksporthalle Photovoltaik KWG

Von der KWG soll laut Vors. eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Stocksporthalle installiert werden. GR. Sturmair hat dahingehend ein Projekt angestoßen. Ein entsprechender Dachnutzungsvertrag liegt nun vor. Im Gegenzug erhält die Gemeinde einmalig eine kostenlose 5,85 kWp PV-Anlage. Der ASV als Mieter hat dem Projekt zugestimmt.
Der Vors. stellt diesen Beschluss zur Diskussion. GR. Schiller meint, ob diese kostenlose Anlage auch montiert wird. Im Vertrag steht nichts davon. Der Bgm und GR. Sturmair meinen das die Anlage montiert wird. GR. Schiller fügt hinzu, dass eine solche Anlage die ca. 5300 kW im Jahr liefert. Dies entspricht einem Gegenwert von € 980 - € 1.000 beim aktuellen Strompreis. Er stellt die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre die Abgeltung in dieser Form abzurechnen. Da die Anlage von der Eignung des Amtshausdaches bzw. des Bauhofs abhängt wäre dies abzuwägen. GR. Sturmair meint, dass die Tagesnutzung am Amtshaus gegeben wäre. GR. Schiller meint, dass aus seiner Sicht eine Abgeltung über die Stromlieferung wirtschaftliche wäre.
GR. Schiller weist darauf hin, dass bei der Begehung eine mögliche Sanierung angesprochen wurde. Dies wurde damals als unproblematisch dargestellt. Die Anlage soll von der KWG ab-

und aufgebaut werden. Der vorgelegte Vertrag, weist lediglich 10m² aus. GR. Mayrhofer meint, dass auch aus seiner Sicht das ganze Dach in den Vertrag eingebunden werden muss. GR. Grausgruber stellt die Frage wie es mit der Versicherung der Anlage aussieht. GR. Schiller meint, dass die Anlage vom Betreiber versichert wird. Auf die Gebäudeversicherung hat dies aus seiner Sicht keine Auswirkung.

Nachdem aus der Diskussion doch etliche offene Punkte entstehen stellt der Vors. den

A n t r a g: Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

B e s c h l u s s: einstimmig.

7. Beschluss Verordnung Wasserleitungsordnung

Der Vors. verweist auf den Ausschuss für Bau-, Straßenbau- und örtliche Raumplanungsangelegenheiten, der in seiner Sitzung vom 11.02.2021 beschlossen hat dem Gemeinderat eine Abänderung und Neuverordnung der Wasserleitungsordnung entsprechend dem Oö. WVG 2015 vorzuschlagen.
Der wesentliche Unterschied liegt in der Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung. Diese obliegen nun der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015. Bisher war die Gemeinde bis zur „Wasseruhr" für Herstellung und Instandhaltung verantwortlich. Es wird empfohlen den Anschlussschieber auch weiterhin, wenn möglich im Öffentlichen Gut zu platzieren, um die Zugänglichkeit zu gewährleisten.
Folgende Verordnung steht zur Beschlussfassung:

Wasserleitungsordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niederthalheim vom 16. März 2021 mit der eine Wasserleitungsordnung für die Gemeinde Niederthalheim erlassen wird.
Auf Grund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 und der §§ 40 und 43 der
Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Niederthalheim liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Niederthalheim-Kaiting (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere - auf demselben Grundstück befindliche Gebäude - direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.

2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes,
üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805
(siehe ÖNORM B 2538).

4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (zB durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.

5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.

6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).

7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlagen), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3 Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser

aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4 Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage.
Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5 Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6 Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage oder von der Betreiberin bzw. einer vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage beauftragten Fachfirma vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (zB Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7 Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht

befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;

b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;

c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;

d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt,
andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8 Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so Instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind so bald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (zB Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 19. September 1996 außer Kraft.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.
Der Vors. stellt abschließend den

Antrag: die Wasserleitungsordnung entsprechend dem Oö. WVG 2015 bzw. dem vorliegenden Entwurf zu beschließen und neu zu verordnen.

Beschluss: 12 Stimmen dafür.
1 Enthaltung (Huber F.)

8. Neubestellung Fraktionsobmann FPÖ

Der Bgm. stellt fest, dass die FPÖ Gemeinderatsfraktion am 09.03.2021 gem. Oö GemO § 18a die (Neu-) Bestellung des Fraktionsobmanns und dessen Stellvertreters angezeigt hat. Der OÖ GemO folgend verliest der Vors. diese Anzeige vollinhaltlich.
Die Anzeige ist gültig, da sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist.
Der neue Fraktionsobmann der FPÖ ist GR. Thomas Neumeister. Als Stv. bleibt GR. Josef Grausgruber in seinem Amt.

Nachdem auf Nachfrage durch den Vors. keine Wortmeldungen erfolgen, wird die Neubestellung des Fraktionsobmanns der FPÖ Gemeinderatsfraktion auf

Antrag des Vors. einstimmig zur Kenntnis genommen.

9. Fraktionswahl Gemeindevorstand FPÖ

Der Vors. berichtet, dass GV Karl Bergthaler am 28.02.2021 mit Wirkung zum 15.03.2021 entsprechend der Oö GemO §§22, 30 sämtliche Funktionen in den Organen der Gemeinde zurückgelegt hat. Ers.GR. Gerhard Schiller rückt in den Gemeinderat nach. Die Erledigung des Mandats on GV. Bergthaler erfordert nun gem. Oö GemO §32 Abs.2 eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode. Dieser ist die nach §20 Abs.5 berechnete Mandatsverteilung zugrunde zu legen. Dementsprechend hat die FPÖ Gemeinderatsfraktion am 09.03.2021 einen Wahlvorschlag schriftlich eingereicht. Dieser entspricht der Oö GemO § 26 Abs.3 bzw. §28 Abs. 1a. Der Vors. verliest den vorliegenden Wahlvorschlag. Gemäß diesem wird seitens der FPÖ-Fraktion GR. Thomas Neumeister zur Wahl als Gemeindevorstand vorgeschlagen.

Der Vors. lässt fraktionsintern über den Vorschlag der FPÖ abstimmen.

Wahlergebnis: Einstimmig

10. Neuentsendung Personalbeirat FPÖ

Der Vors. hält fest, dass durch das Enden des Gemeinderatsmandats von GV. Karl Bergthaler der Oö. GDG 2002 §14 folgend für die freigewordene Stelle eines Dienstgebervertreters im Personalbeirat eine Neuentsendung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen ist. Die FPÖ-Fraktion hat für die Neuentsendung den neugewählten GV. Thomas Neumeister vorgeschlagen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, stellt der Vors. den

A n t r a g: die Entsendung von GV. Thomas Neumeister als Mitglied der Dienstgebervertretung im Personalbeirat zu beschließen.

B e s c h l u s s: Einstimmig angenommen

Der Vors. beschließt diesen Tagesordnungspunkt in dem er sich beim neuen GV. Thomas Neumeister für seine Bereitschaft bedankt. Er wünscht ihm alle Gute und eine positive Zusammenarbeit im Sinne der Gemeinde.

11. Grundsatzbeschluss Grundkauf Ennser Oberflächenwasserretention Gartenstraße

Der Vors. erläutert, dass zur Erschließung des Projekts Gartenstraße unter TOP3 die Projektierung vergeben wurde. Das Oberflächenwasserkonzept sieht eine Retention im Bereich von Gst. 4114 vor. Dieses Grundstück gehört Fr. G. Ennser. Um das Konzept abzusichern, wurde eine Vorvertrag unterzeichnet. In Abhängigkeit der Projektierungsergebnisse werden die genauen Daten erhoben. Jedenfalls soll die Lösung großzügig dimensioniert sein. Der GR soll nun einen Grundsatzbeschluss zu Grundkauf beschließen.

Es gibt keine zusätzlichen Wortmeldungen, deshalb stellt der Vors. den

Antrag: einen Grundsatzbeschluss zum Grundkauf Oberflächenwasserretention Gartenstraße zu fassen.

Beschluss: Einstimmig angenommen

12. FWP 4.7 Oberhumer Rankar – Erweiterung Dorfgebiet mit Sondernutzung SP1

Der Vors. berichtet, dass der Widmungswerber als Imker den Antrag auf Erweiterung des Dorfgebietes im nördlichen Bereich der Parzelle 375/1 östlich der Bauparzelle 375/2 gestellt hat. Dadurch soll ihm die Errichtung von Nebenanlagen wie etwa einem Erdkeller oder einer Gartenhütte ermöglicht werden. Es geht dabei um einen Streifen von 8m Breite. Die Unterlagen wurden den GR-Mitgliedern über die Fraktionen vorgestellt. Der Bgm. hat die Situation vor Ort besichtigt.
GR. Mayrhofer meint, dass er sich ebenfalls ein Bild vor Ort gemacht hat. Er versteht, dass aufgrund der Topografie und der vorhandenen Hecke bzw. Bäume der Widmungswunsch verständlich ist. Obwohl diese zusätzlich Ecke in den Grundgrenzen nicht schön ist. Zudem ist durch die Sondernutzung SP1 eine entsprechende Einschränkung in der Bebauung gegeben.
GR. Eder vertritt ebenfalls diese Meinung, zumal die Imkerei im Sinne des Umweltbewusstseins und der Landwirtschaft gefördert werden sollte.
GR. Kaser teilt mit, dass auch ein Pumpenhaus ohne Baugenehmigung errichtet werden könnte. Der Vors. stellt fest, dass dort weder ein Brunnen noch ein Pumpenhaus geplant ist.
Der Schriftführer ergänzt in seiner Eigenschaft als Bauamtsmitarbeiter, dass ein Gebäude auch nach seiner Verwendung bewilligt wird. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Da keine weiteren Beiträge vorliegen, stellt der Vors. den

Antrag: die FWP 4.7 Oberhumer Rankar – Erweiterung Dorfgebiet mit Sondernutzung SP1 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

13. FWP Beschluss Verlegung Öffentliches Gut Baldinger

Der Vors. verweist auf die nun vorliegende Vermessungsurkunde G.Z.: 21890-1 vom Vermessungsbüro DI Brunner vom 03.03.2021 zur Verlegung des Öffentlichen Gutes Gst. 4389 EZ: 1033 (50206). Grundsätzlich hat der Ausschuss für Bau-, Straßenbau- und örtliche Raumplanungsangelegenheiten in seiner Besichtigung vor Ort bzw. in der Sitzung vom 18. Juni 2020 der Verlegung unter folgenden Auflagen und unter der Voraussetzung eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses zugestimmt.

- Die Wegverlegung erfolgt für die Gemeinde kostenfrei
- Es muss im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei die Ein- bzw. Ausfahrt gemäß den gültigen technischen regeln hergestellt werden
- Die Fahrbahnbreite von 3m muss über den gesamten Verlauf hergestellt werden
- Die Kurvenradien müssen die Zufahrt von Lastkraftwagen bzw. Traktoren mit Anhängern einwandfrei erlauben
- In Bezug auf die Abwasserkanalführung wird ein Gestattungsvertrag errichtet

Die Bedingungen sind mit heutigem Tage erfüllt, ein von Hrn. Baldinger unterschriebener Sondernutzungsvertrag liegt vor.
GR. Kaser meint, dass damit auch die Zufahrt zur Liegenschaft Mühlweg 10 verändert werden soll. Der Vors. teilt mit, dass es bei diesem TOP lediglich um das o.a. Grundstück 4389 geht. Dieses Grundstück führt bis zur Brücke. Bis dahin ist das Öffentliche Gut mit einem LKW befahrbar.
Die Zufahrsituation nach der Brücke befindet sich noch in Klärung. Die Gemeinde hat das Vermessungsbüro Steindl mit der Vermessung beauftragt. Diese Sache gehört jedoch nicht zu diesem Tagesordnungspunkt. GR. Niedermair weist darauf hin, dass in Zukunft vor einer Verlegung bzw. Zusage durch den Gemeinderat eine Vermessung stattfinden muss. Der Vors. meint, dass dahingehend Einigkeit besteht.

Daraufhin stellt der Vors. den

Antrag: die Verlegung des Öffentliches Gutes Gst. 4389 lt. Vermessungsurkunde GZ 21890-1 vom 03.03.2021 zu beschließen

Beschluss: einstimmig angenommen

14. Beschluss Sondernutzungsvertrag Baldinger

Durch die Verlegung Öffentliches Gut Baldinger wird ein Sondernutzungsvertrag für den Abwasserkanal notwendig. Der entsprechende Vertrag liegt den Fraktionen vor und wurde von Herrn Baldinger bereits unterzeichnet.

Der Vertrag wurde mit Unterstützung von Frau DI Haberl vom RHV Schwanenstadt finalisiert und ist den Fraktionen zugesandt worden.
GR. Sturmair weist daraufhin, dass Wartungsarbeiten nur unter Aufsicht der Gemeinde und unter vorher bekannten Konditionen stattfinden dürfen.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden. stellt der Vors. den

A n t r a g: den Sondernutzungsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen

B e s c h l u s s: einstimmig angenommen

15. Grundsatzbeschluss Trennung Besucherströme Gemeindehaus

Seit Oktober 2020 ist erfreulicher Weise ein großer Andrang in der neuen Arztpraxis. Durch den gemeinsamen Betrieb der Ordination Dr. Aigner & Dr. Dachs, den Eingangsbereich des Bankomaten und der Gemeinde kommt es wie durch den Vors. erläutert immer wieder zu Problemen. GR. Mayrhofer berichtet, dass in Vorraum Patienten, Kunden der RAIKA und Besucher des Gemeindeamts zusammentreffen. GR. Schiller möchte wissen, wie das passieren soll. Der Vors. meint, dass dies einer näheren Planung Bedarf. Jedenfalls soll dazu vorher eine Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, stellt der Vors. den

A n t r a g: einen Grundsatzbeschluss zur Trennung der Besucherströme im Gemeindehaus zu fassen.

B e s c h l u s s: einstimmig angenommen

16. Beschluss Verlegung Öffentliches Gut Maier/Gruber Öldenberg

Der Vors. stell fest, dass der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 29.09.2020 auf Wunsch der Fam. Maier/Mayringer die Situation vor Ort besichtigt hat. Da die Bebauung im betroffenen Bereich sehr beengt ist, möchten die Interessenten auf eigene Kosten den Weg ÖG Gst. 3832 geringfügig verlegen. Der Bauausschuss hat einer Verlegung unter Vorbehalt des Beschlusses des Gemeinderats grundsätzlich zugestimmt. Die Vermessungsurkunde, die die Grenzverhandlung vom 13.01.2021 dokumentiert liegt nun vor und wurde im Vorfeld den Fraktionen übersendet.

Da auf Nachfrage des Vors. keine Wortmeldungen erfolgen, stellt er den

A n t r a g: die Verlegung des Öffentlichen Gutes Gst. 3832 gemäß der Vermessungsurkunde GZ 5624-20 vom 10.02.2021 zu beschließen.

B e s c h l u s s: einstimmig angenommen

17. Beschluss einer Verordnung zur Erweiterung Öffentliches Gut Waltenberger/Voraberger

Der Vors. berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.10.2020 bereits der Übernahme der betroffenen Straßengrundstücke zugestimmt hat. Damals wurde eine Abtretungsvereinbarung beschlossen. Mittlerweile liegt eine dementsprechende Vermessungsurkunde vor. Diese ist den Mitgliedern des Gemeinderats im Vorfeld zur Kenntnis gebracht worden. Folgende straßenrechtliche Verordnung steht zur Beschlussfassung:

V e r o r d n u n g

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch
und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederthalheim hat am 16.03.2021 gemäß § 11, Abs. 1, OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 71/1998, i.d.g.F., i.V. mit §§ 40 (2) Z. 4 und 43 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.g.F., beschlossen.

§ 1

Die von der Gemeinde übernommenen Straßenteile befinden sich im Anschluss, ÖG Nr. 4314/03, KG. Niederthalheim, Teil aus 4315/4 (gelb eingefärbt) und Teil aus 4316 (rot eingefärbt)und enden am Gst. 4315/5. Diese Teile werden dem ÖG Nr.4314/3 zugewiesen.

Diese Straße wird im für den Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. 2, Z. 1, OÖ. Straßengesetz 1991, eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 250 ersichtlich, welcher beim Gemeindeamt Niederthalheim während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann, und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) OÖ. Gemeindeordnung 1990, durch zwei Wochen kundgemacht, und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Da auf Nachfrage des Vors. keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt er den

A n t r a g: die straßenrechtliche Verordnung zur Erweiterung des Öffentlichen Gutes Gst. 4314/3 gemäß der Vermessungsurkunde GZ 5412-20 vom 01.09.2020 zu beschließen.

B e s c h l u s s: einstimmig angenommen

18. Allfälliges

GR. Voraberger hat an die GR ein Schreiben zum Thema Funksendemasten verteilt. Der Bgm. verliest dieses Schrieben vollinhaltlich. In diesem Schreiben geht es um die im Vorfeld vom Land Oö Infra vorgebrachte Idee eines Funkmaststandorts beim Hochbehälter der örtlichen Wasserversorgung. GR. Voraberger als Anrainer steht dem Projekt ablehnend gegenüber. Der Vors. hat dem Vertreter des Landes zugesagt, diesen Wunsch bei der heutigen Sitzung vorzustellen und Meinungen einzuholen.
GR. Eder meint, dass trotz der unbestrittenen Wichtigkeit eines ordentlichen Behördenfunks einer neuer Mast an diesem Standort nicht die erste Lösung ist. Diesen Standpunkt teilt auch GR. Niedermair, der die Situation als ehemaliger Feuerwehrkommandant kennt. GR. Schiller sieht als erste Priorität eine Bestandsnutzung und nähere Auseinandersetzung mit Alternativen. GR. Mayrhofer verweist auf das bestehende Funkloch durch unsere Tallage. Die Situierung ist nicht nur technisch zu klären.
Bgm. Öhlinger wird diese Argumente dem Land mitteilen

Der Vors. stellt ein Projekt im Bereich Hehenberg vor. Hr. Großbichler wurde wegen der im Zentrum angesprochen. Er hat daraus ein Projekt Sonnenkraft/Parkplätze vorgestellt. Parkplatzsituation Der Vors. wird Hrn. Großbichler zu einem Gespräch einladen

Das alte Gemeindehaus wurde kürzlich verkauft. Der neue Eigentümer renoviert das Gebäude und will Wohnungen vermieten. In diesem Zusammenhang benötigt er Parkplätze. Da diese auf eigenem Grund nicht vorhanden sind, möchte er den Grund zur Bundestraße/Schule (ehem. Weinberger) zu kaufen. GR. Mayrhofer stellt fest, dass dies beim Kauf bereits bekannt war. GR. Schiller meint, dass mit Fr. Polzinger gesprochen werden soll. Die Situation bedarf einer weiteren Klärung.

Die Flurreinigung wird am Sa, 27.3. ab 8:30 stattfinden.

GR. Niedermair regt an, über eine Alternative zum Gemeindetraktor nachzudenken.

GR. Schiller meint, dass die alte Rasenkehrmaschine ev. vom Maschinenring angekauft werden könnte.

Der Vors. bedankt sich beim Anwesenden ehemaligen GV. Karl Bergthaler für seine Bemühungen und seinen Einsatz für die Gemeinde. An geeigneter Stelle wird es eine entsprechende Würdigung geben.
Der ehemalige GV. Bergthaler bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht auch den Mitgliedern des Gemeinderates alles Gute.

Gemeindeamt N I E D E R T H A L H E I M

4692 Niederthalheim, Hauptstraße 42, Pol. Bez. Vöcklabruck, OÖ

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18.12.2020 wurde(n)

(X) keine Einwendungen erhoben.

( ) ~~der beigeheftete Beschluss gefasst.~~

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:40 Uhr.

.....
Vorsitzender

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 17. Juni 2021

(X) keine Einwendungen erhoben wurden

( ) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Niederthalheim, am 17. Juni 2021

.....
Vorsitzender